

**Ergänzung zur Prüfung der Verträglichkeit mit den
Schutzzwecken und -zielen des EU-Vogelschutzgebiets
„Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“
(DE 2642-401)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019
„Wustrower Freiheit“ der Gemeinde Wustrow**

in

17255 Wustrow

am Standort

Gemarkung Wustrow, Flur 1, Flurstück 1/2

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte -

im Auftrag der

Gemeinde Wustrow

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Rudolf-Breitscheid-Straße 24

17252 Mirow

INGENIEURBÜRO PROF.
DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Jana Dierkes

jana.dierkes@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:

Osterende 68

21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0

Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1

19089 Crivitz

Tel. 03863 52 294 0

Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

FFH 24.012

31. Januar 2024

Inhalt

1 Zusammenfassende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.....	2
2 Aufgabenstellung	3
3 Beschreibung des Standortes	4
4 Beschreibung des Vorhabens.....	6
5 EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseen-platte“ (SPA DE 2642-401)	7
5.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL).....	7
5.2 Arten nach Art. 4 RL 2009/147/ EG (VSRL) und Anhang II RL 92/43/EWG (FFH- RL)	7
5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.....	8
5.4 Erhaltungsziele	8
6 Abgrenzung des untersuchten Bereiches und Ableitung des Untersuchungsrahmens anhand potentieller Beeinträchtigungen	8
6.1 Abgrenzung des untersuchten Bereiches	8
6.2 Vorbelastung und Summation	10
7 Potentielle Beeinträchtigungen durch die Vorhaben.....	11
7.1 Auswirkungen der Vorhaben	11
7.1.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren	11
7.1.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
7.2 Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes	12
7.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen der wildlebenden Vogelarten	13
7.4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete.....	14
8 Erheblichkeit der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	15
9 Literatur und Quellenangaben	16

1 Zusammenfassende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow hat die Aufstellung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Wustrower Freiheit“ beschlossen. Das geplante Ferienhausgebiet befindet sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA DE 2642-401), dieses schließt jedoch den gesamten Plätlinsee ein, dessen Ufer ca. 15 m von der Plangebietsgrenze entfernt liegt.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortszentrums von Wustrow an der südlichen Ausbuchtung des Plätlinsees zwischen bestehenden anthropogenen Nutzungen. In diesem Bereich herrschen erhebliche Vorbelastungen durch Bebauung und touristische Nutzung vor. Der nördliche Bereich des Plätlinsees ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und unterliegt strengen Nutzungsvorgaben.

Ergänzend zu der durch die SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH vorgenommenen Betrachtung der bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen des VB-Plans wurde eine Beurteilung der Auswirkungen der Wiederinbetriebnahme des Ferienobjektes hinsichtlich der Zunahme der touristischen Aktivitäten im Umfeld, insbesondere einer möglichen wassersportlichen Nutzung des Plätlinsees vorgenommen.

Nach Betrachtung der ermittelten Wirkfaktoren, verursacht durch die Umsetzung des VB-Plans und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der Reglementierung aus der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes, ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, negative Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele gem. VSGLVO M-V für die maßgeblichen Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente des EU-Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) im Zusammenhang mit dem potentiellen Wirkfaktor „Zunahme der anthropogenen Störungen auf gewässerbewohnende Vogelarten“ zu verursachen.

Das Vorhaben Umnutzung eines ehemaligen Ferienlagers zu einem Ferienhausobjekt mit sieben Ferienhäusern verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des SPA DE 2642-401.

Crivitz, den 31. Januar 2024



Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

2 Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow hat die Aufstellung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Wustrower Freiheit“ beschlossen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 19.10.2023 unter Kapitel II Punkt 2. nimmt der Landkreis als untere Naturschutzbehörde zu den Ausführungen der Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und -zielen des EU-Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA DE 2642-401), erarbeitet durch die Schuchardt Umweltplanung GmbH (25.05.2021), Stellung.

Die Naturschutzbehörde fordert in ihrer Stellungnahme neben der, durch die SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH vorgenommenen Betrachtung der bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen des ca. 15 m nördlich der Plangebietsgrenze des VB-Planes liegenden SPA, auch die Beurteilung der Auswirkungen der Wiederinbetriebnahme des Ferienobjektes hinsichtlich der Zunahme der touristischen Aktivitäten im Umfeld, insbesondere einer möglichen wassersportlichen Nutzung des Plätlinsees.

In der folgenden Ausarbeitung werden daher die betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Ferienhausgebiets auf die gewässerbewohnenden Arten des SPA vertiefend betrachtet.

Die Prüfung der SPA-Verträglichkeit erfolgt auf Basis der festgelegten Erhaltungsziele. Gegenstände der Betrachtungen sind somit:

- Arten einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte (Anhang II FFH-RL, Anhang I VSRL).
- Biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird einzelfallbezogen ermittelt. Bewertet wird sie anhand der Kriterien Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, www.bfn.de).

3 Beschreibung des Standortes

Das Plangebiet (rot in nachfolgender Abbildung 1) liegt in der Gemeinde Wustrow, Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, im Süden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 6.511 m² und nimmt das gesamte Flurstück 253/1 in der Flur 1, Gemarkung Wustrow ein.

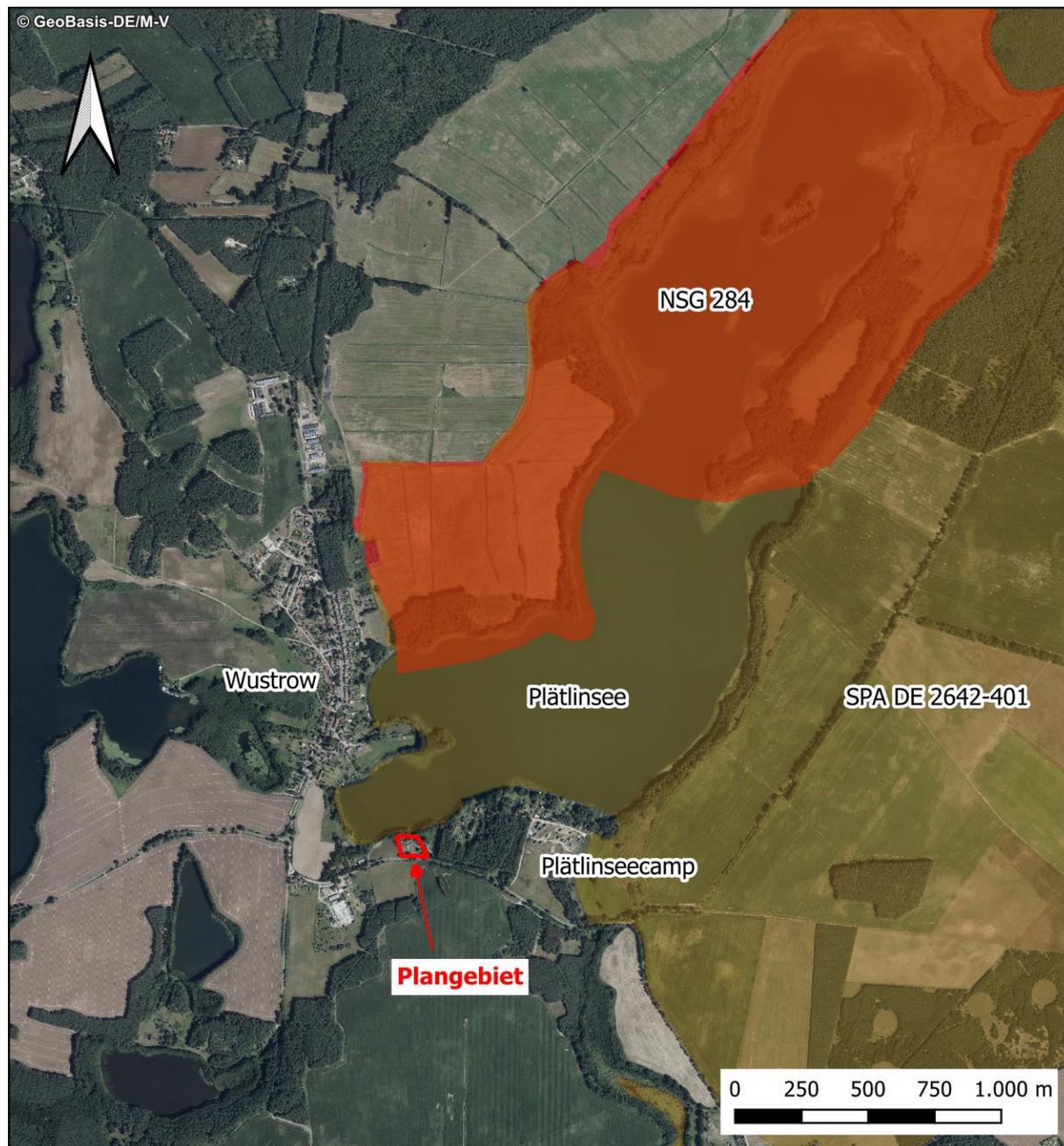


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rote Linie) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/2019 „Wustrower Freiheit“ der Gemeinde Wustrow. EU-Vogelschutzgebiet (SPA) - braun überlagert, Naturschutzgebiet (NSG) innerhalb der Grenzen des SPA – rotbraun gekennzeichnet. Verändert nach WMS-Server LUNG M-V und GDI MV DOP40 (Stand 12/2023). M 1: 25.000.

Das Relief des Plangebietes ist morphologisch stärker bewegt. Das Gelände fällt im Bereich des Standortes ausgehend von der Strasener Chaussee im Süden unregelmäßig nach Norden zunächst leicht und dann sehr deutlich zum Plätlinsee ab. Der Höhenunterschied beträgt danach zwischen der Straße im Süden und dem See im Norden insgesamt ca. 8 m. (aus Busse + Partner GbR, 2022).

Der Geltungsbereich umfasst die eingezäunte und mit Gehölzen allseitig eingegrünte Fläche des ehemaligen Kinderferienlagers mit diversen Gebäuden, Rasen- bzw. Grünflächen, die als Spiel-/ Volleyballplatz genutzt wurden sowie diversen Gehölzen, mit einer Fläche von insgesamt 6.511 m². Die Erschließung des Plangebietes ist bereits über eine Toreinfahrt von der öffentlichen Kreisstraße - MSE 22 (Strasener Chaussee) gegeben.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortszentrums von Wustrow. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in Einzelbebauung Wohnbebauung mit gewerblicher Nutzung. Zwischen der Ortschaft Wustrow, der Einzelbebauung und dem Plangebiet liegt Grünland. Östlich des Plangebiets befinden sich entlang des Uferstreifens des Plätlinsees Einzelgehöfte mit Wohnbebauung oder Ferienhäusern. Diese sind von Wald umgeben. Östlich des Waldes befindet entlang des Ufers des Sees das „Plätlinseecamp“ mit Bungalows sowie südlich daran angrenzend, neu errichtete Ferienhäuser, siehe dazu auch Abbildung 1.

Der Plätlinsee ist ein langgestreckter See mit einer Länge von maximal 3,8 km und bis zu 700 m breit. Baulich erschlossen ist der See lediglich an seiner Südseite durch die Ortschaft Wustrow (südwestlich, Innenbereichssatzung) mit Badestelle und Umtragestelle für Wasserwanderer und in Richtung Südosten mit Wohn- und Ferienhäusern (B-Plan Wustrow Ferienhäuser am Plätlinsee, 1. Änderung Nr. 1/98). Der Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 1/2019 „Wustrower Freiheit“ liegt am südlichen Ufer des Plätlinsees zwischen diesen Nutzungen.

Der gesamte nördliche Bereich des Sees ist baulich nicht erschlossen und in den Abgrenzungen, dargestellt in Abbildung 1, unter Naturschutz NSG 284: „Nordufer Plätlinsee“ gestellt.

4 Beschreibung des Vorhabens

Der Investor plant den Bau von sieben Ferienhäusern auf einem ehemals als Ferienlager genutzten Grundstück. In der Zeit zwischen Schließung des Ferienlagers und der nun geplanten Umnutzung als Ferienhausgebiet wurde die Anlage von den Eigentümern zur Erholung genutzt.



Abbildung 2: Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2019 „Wustrower Freiheit“ der Gemeinde Wustrow mit Darstellung der Flächennutzung sowie der Erschließung innerhalb des Geltungsbereichs. (Quelle: Abb. 7 aus der Begründung zum Entwurf des VB-Plan Nr. 1/2019 „Wustrower Freiheit“).

Die neu zu erstellenden Gebäude werden weitgehend in die vorgefundene Landschaft integriert. Zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft und die Oberflächenmorphologie werden die Gebäude im Bereich der vorhandenen Hangkante (Baufeld A) an diese angepasst. Die Gebäude sind vor der Böschung zweigeschossig und oberhalb der Böschung eingeschossig geplant. In den Baufeldern B und C sind Ferienhäuser mit zwei Vollgeschossen, im Baufeld D ein eingeschossiges Technik-, Werkstatt- und Lagergebäude zulässig.

5 EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA DE 2642-401)

Nachfolgende Angaben gem. Standarddatenbogen (SDB), aktualisiert 05.2017

Gebietsmerkmal des 45.872 ha großen EU-Vogelschutzgebietes ist die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten und geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Das Schutzgebiet weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenriedern, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Es ist geprägt durch die weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägter Sanderflächen im Osten.

Die Güte und Bedeutung des Gebietes liegt in dem Schwerpunktorkommen aquatisch gebundener Anhang 1 Großvogelarten.

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei auf den Großseen sowie die Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale. Das Schutzgebiet ist ebenfalls ein überregionales Erholungsgebiet mit großflächigem Ackeranbau im Westen.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ ist in dem zugehörigen Standarddatenbogen kein maßgeblicher Plan ausgewiesen.

5.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ ist im Standarddatenbogen kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I FFH-RL genannt. Da es sich bei dem durch das Vorhaben betroffenen Gebiet um ein EU-Vogelschutzgebiet handelt, wurden keine Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie ausgewiesen.

„Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“ (VSGLVO M-V, 2011).

5.2 Arten nach Art. 4 RL 2009/147/ EG (VSRL) und Anhang II RL 92/43/EWG (FFH-RL)

Das SPA ist ein Lebensraum mit Schwerpunktorkommen aquatisch gebundener Anhang I (RICHTLINIE 2009/147/EG) Großvogelarten, wie z.B. Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*).

Des Weiteren sind im SDB eine Vielzahl an Entenvögeln, Singvögeln, u.a. gem. Art. 4 der VSRL und Anh. II FFH-RL mit Vorkommen im SPA gelistet.

5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Auswirkungen auf das Gebiet durch Bedrohungen und Belastungen, werden innerhalb des Gebietes gemäß Standarddatenbogen (2017) durch folgende Punkte verursacht:

mit starkem negativem Einfluss auf das Gebiet

- Outdoor Sportarten und Freizeitaktivitäten, Freizeitgestaltung
- Wassersport

mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet

- Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform
- Düngung
- Forstwirtschaft
- Wege, Spuren, Fahrradspuren
- Nutzung der biologischen Ressourcen außer durch Land- und Forstwirtschaft (Bsp. Angeln, Jagd)

5.4 Erhaltungsziele

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile (hier wertgebende Arten gem. Kapitel 5.1.2) dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (Kapitel 1, § 3 i.V.m Anlage 1, NATURA 2000-LVO M-V).

6 Abgrenzung des untersuchten Bereiches und Ableitung des Untersuchungsrahmens anhand potentieller Beeinträchtigungen

6.1 Abgrenzung des untersuchten Bereiches

Projekte sind gemäß § 34 (1) BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Zielen des Schutzgebietssystems Natura 2000 orientiert sich dabei an den festgesetzten Erhaltungszielen.

Der untersuchte Bereich ist so abzugrenzen, dass die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt werden (Wirkraum nach LAMBRECHT ET AL. 2004).

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Naturschutzbehörde vom 19.10.2023, wird im Folgenden als Ergänzung zur „Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und -zielen des EU-Vogelschutzgebietes“ erarbeitet durch die Umweltplanung Schuchardt GmbH, eine Beurteilung der Auswirkungen der Wiederinbetriebnahme des Ferienobjektes hinsichtlich der Zunahme der touristischen Aktivitäten im Umfeld, insbesondere einer möglichen wassersportlichen Nutzung des Plätlinsees vorgenommen.

Der nördliche Bereich des Plätlinsees ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet (NSG). Das Naturschutzgebiet dient u.a. dem Schutz und der Erhaltung des Nordteils des Plätlinsees, der als Rastgewässer für Wasservögel und Limikolen, als Schlafplatz des Europäischen Kranichs sowie aufgrund floristischer Besonderheiten von großer Bedeutung ist. Daher sind gemäß Verordnung über das NSG (NPlätlinNatSchGV MV, 1994) Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist unter anderem verboten, wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen und durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen. Es bestehen weiterhin Verbote im Bereich des NSG zu baden, zu tauchen, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, usw. Auch das Befahren der Flächen mit Wasserfahrzeugen und Sportgeräten jeder Art sowie mit Booten an den Ufern des NSG sowie an der Insel „Hünenwerder“ anzulegen, sind verboten. Das Angeln im NSG ist eingeschränkt möglich.

Aufgrund der bestehenden Verbote und Einschränkungen der Nutzung zum Schutz der Fauna und Flora innerhalb der Flächen des NSG, ist keine Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I, verursacht durch eine touristische Nutzung durch die Gäste der geplanten Ferienhäuser im Bereich der durch das Naturschutzgebiet überlagerten Flächen des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten. Diese Flächen können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Gemäß Verordnung zum Naturschutzgebiet, darf der gesamte See lediglich zum Angeln mit nichtmotorisierten und elektromotorgetriebenen Booten befahren werden. Ansonsten darf der See lediglich mit nichtmotorgetriebenen Booten innerhalb der markierten Wanderrouten befahren werden.

Die Ferienhausgäste werden den Plätlinsee für wassersportliche Aktivitäten wie Baden, Bootfahren, Angeln, nicht über dem in der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet erlaubten Rahmen nutzen. Es sind keine Nutzungen vorgesehen, die nicht auch schon im Bestand durch die touristische Erschließung des Umfeldes stattfinden.

Der bezüglich der Wirkungen durch eine Zunahme der touristischen Aktivitäten, insbesondere der wassersportlichen Nutzung des Plätlinsees, zu untersuchende Bereich beschränkt sich auf

die nicht als NSG ausgewiesenen Bereiche des Plätlinsees, da aufgrund der bestehenden Verbote und Einschränkungen der Nutzung des Sees gemäß VO zum NSG eine Beeinträchtigung durch die Zunahme der anthropogenen Störungen auf gewässerbewohnende Vogelarten des SPA ausgeschlossen werden kann.

6.2 Vorbelastung und Summation

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Es ist also bei der Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen, um kumulative Auswirkungen auszuschließen.

Weitere, als die unter Kapitel 4 beschriebenen Vorhaben, sind auf dem Ferienhausobjekt nicht geplant. Die Vorhaben stellen eine Umnutzung des zum Teil noch in Nutzung befindlichen Grundstücks dar. Die Gebäude werden rückgebaut und durch neue moderne Ferienhäuser ersetzt. Die Nutzung wird sich im Verhältnis zur derzeitigen Nutzung erhöhen, ist jedoch nicht vergleichbar mit der intensiven Nutzung als Ferienlager bis einschließlich des Jahres 2018. Das Plangebiet reicht bis auf 15 m Abstand an die Schutzgebietsgrenze des SPA heran, überlagert diese jedoch nicht.

Laut Angaben des RREP MS (2011) ist das Plangebiet sowie dessen Umfeld weitläufig als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Auch der angrenzende Plätlinsee ist in seinem südlichen Bereich sowohl als Tourismusschwerpunktraum als auch Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern ausgewiesen. Der nördliche Teil des Sees ist als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern gekennzeichnet. Die nördlich an den Plätlinsee angrenzenden Flächen sind Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, die südöstlich gelegenen Flächen dagegen Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, die gleichzeitig aber auch als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen sind. Die südlich am Plangebiet vorbeiführende Straße (K22) ist Bestandteil eines regional bedeutsamen Radroutennetzes.

Durch die bestehenden Nutzungen im direkten Umfeld und die touristische Erschließung des Raumes aufgrund der zahlreichen miteinander verbundenen Seen, insbesondere als Wasserwandergebiet, aber auch für Radtouristen (Strasener Chaussee, als Abschnitt des Fernradwegs Berlin -Kopenhagen), besteht eine erhebliche Vorbelastung. Der Plätlinsee ist für Wasser-

wanderungen/ Kanutouren („Die Schwaanhave“, „Die 10 Seen Runde“) beworben, es befindet sich ein Umsetzpunkt für Wasserwanderer vom Klenzsee, an dem sich an der Umsetzstelle ein Kanuverleih mit Zeltplatz befindet, zum Plätlinsee in ca. 270 m Entfernung zum Plangebiet. Weiterhin besitzt die Ortschaft Wustrow einen ausgewiesenen Badestrand am Plätlinsee. Die Auswirkungen des Vorhabens (Ferienhäuser mit insgesamt 30 Betten) auf das SPA werden im Verhältnis zu den Vorbelastungen so gering sein werden, dass sie die Erheblichkeitsschwelle unterschreiten dürften.

7 Potentielle Beeinträchtigungen durch die Vorhaben

7.1 Auswirkungen der Vorhaben

7.1.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen wurden in der Ausarbeitung der UMWELTPLANUNG SCHUCHARDT GMBH, Waren (Müritz, 2021) betrachtet und bewertet. Gemäß SCHUCHARDT (2021) erfolgen keine negativen Veränderungen an Biotopen und Lebensräumen schutzrelevanter Vogelarten. Der Landkreis als Naturschutzbehörde bewertet dies in seiner Stellungnahme vom 19.10.2023 als nachvollziehbar.

7.1.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei den Vorhaben handelt es sich um die Umnutzung eines Ferienobjektes von einem Ferienlager in ein Objekt mit sieben Ferienhäusern. Das Ferienlager wurde bis einschließlich 2018 zur Beherbergung von Jugendgruppen durch einen Verein genutzt. Danach wurde das Objekt verkauft. Der Investor nutzt die Anlage seitdem zur privaten Erholung. Das Gelände unterliegt weiterhin einer Nutzung. Zukünftig werden bis zu sieben Familien das Grundstück gleichzeitig nutzen können. Das Grundstück besitzt auf Grundlage eines Pachtvertrages Zugang zum Plätlinsee. Auf Länge des Grundstückes ist der Uferbereich eingezäunt und es führen mehrere Stege in den See. Die Gestaltung des Uferbereiches ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die Gäste können den See zum Baden und innerhalb der erlaubten Grenzen (s. VO zum Naturschutzgebiet) zum Befahren mit nicht motorisierten bzw. elektromotorgetriebenen Booten nutzen. Angelscheine sind bei den zum Verkauf berechtigten Stellen zu erwerben. Des Weiteren können die Touristen, die ohnehin angebotene touristische Infrastruktur im Tourismusschwerpunkttraum nutzen.

Im Verhältnis zu den unter Kapitel 6.2 beschriebenen Vorbelastungen, stellt die geplante Nutzung des Ferienobjektes eine sanfte Form des Tourismus dar. Störwirkungen, verursacht durch

Aktivitäten im und am Plätlinsee werden sich in ihrer Qualität und Quantität nicht wesentlich erhöhen. Der südliche Teil des Plätlinsees ist touristisch bereits erschlossen. Der Vorhabenstandort liegt zwischen bestehenden Nutzungen des Uferbereiches, im Osten in Richtung freier Landschaft grenzt ein Wohn-/ Wochenendhaus- und Ferienhausgebiet mit den entsprechenden Zugängen zum See an. Im Westen, angrenzend an das Ferienhausgebiet, wurde von der Gemeinde ein Hundestrand angelegt. Auf der gegenüberliegenden Seeseite, nördlich in ca. 250 m Luftlinie zum Strand im Nahbereich des Plangebietes befinden sich Bootshäuser, die Umtragestelle des Wasserwanderrastplatzes zwischen Plätlin- und Kenzsee sowie die Ortschaft Wustrow mit Badestrand und Anleger für Wasserwanderer.

Diesen Bereich des Sees meiden die besonders störungsempfindlichen Großvogelarten, Schwarzstorch, Seeadler und Kranich weisen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 500 m auf, sowie auch Wasservögel und Lemikolen (vgl. GASSNER ET AL. 2010: 191ff.) bereits im Bestand. Diese Arten werden in dem durch Verordnung besonders geschützten nördlichen Bereich des Plätlinsees (NSG) vorkommen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets an diesem vorbelasteten südlichen Bereich des Plätlinsees und zwischen bestehenden anthropogenen Nutzungen, werden keine erheblichen Wirkungen der touristischen Nutzung des Plätlinsees durch Besucher des geplanten Ferienhausobjektes „Wustrower Freiheit“ auf gewässerbewohnende Vogelarten verursacht werden. Erhebliche Einwirkungen auf die Erhaltungsziele des angrenzenden Natura-2000-Gebietes sind nicht zu erwarten.

7.2 Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes

Erhebliche Beeinträchtigungen für Vertreter der Avifauna können sich betriebsbedingt durch die wassersportliche Nutzung des Plätlinsees durch die Gäste des Ferienhausobjektes und, damit verbunden, mit der Zunahme von anthropogenen Störungen der gewässerbewohnenden Vogelarten des SPA ergeben.

Der Plätlinsee ist umgeben von einem Tourismusschwerpunktraum, siehe RREP MS (2011). Aufgrund der Vielzahl an miteinander verbundenen Seen, liegt der Schwerpunkt im Raum auf Wassertouristik. Entsprechend hoch ist die Frequentierung des Gebietes durch Touristen. Im südlichen Abschnitt des Sees werden diverse wasserbezogenen Freizeitaktivitäten (Kanuverleih, Badestelle, Rastplatz für Wasserwanderer) angeboten. Der Plätlinsee ist in diesem Bereich bereits intensiv genutzt und unterliegt einem erheblichen Störpotential bezogen auf die Avifauna. Störungsempfindliche Arten, wie z.B. Großvögel, Wasservögel, Lemikolen, werden diesen Bereich bereits meiden, sodass durch die, im Vergleich zu der im Bestand vorhandenen

Nutzung des Plätlinsees, irrelevant gering hinzukommende Nutzung durch die Gäste der sieben geplanten Ferienhäuser, kein weiteres Störpotential entsteht. Weniger störungsempfindliche Arten der Avifauna sind an Quantität und Qualität der touristischen Nutzung des südlichen Seeabschnittes gewöhnt.

Der nördliche Abschnitt ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, siehe Abb. 1 in Kap. 3, und unterliegt strengen Nutzungsvorgaben, siehe VO über das Naturschutzgebiet. In diesem Gewässerabschnitt ist lediglich in betonnten Bereichen eine Durchfahrt mit nicht motorisierten Booten erlaubt. Die Nutzung von Angelplätzen ist ebenfalls reglementiert. Die Anzahl der zu vergebenden Angelkarten ist regulierbar. Da die Anzahl der durch das Vorhaben hinzukommenden Gästen zusätzlich zu dem bereits bestehenden Touristenaufkommen irrelevant gering ist, wird eine Nutzung des nördlichen Gewässerabschnittes im Rahmen der gemäß VO zum Naturschutzgebiet zulässigen Handlungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Avifauna verursachen. Es wird nicht in essentielle Habitatbestandteile eingegriffen und es entsteht kein relevantes zusätzliches Störpotential.

7.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen der wildlebenden Vogelarten

Das Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile (hier wertgebende Arten gem. Kapitel 5.1.2) dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (Kapitel 1, § 3 i.V.m Anlage 1, NATURA 2000-LVO M-V). Bei den wertgebenden Arten des SPA DE 2642-401 handelt es sich sowohl um Brut- als auch um Zugvogelarten.

Die Gäste des geplanten Ferienhausobjektes mit sieben Ferienhäusern werden den an das Plangebiet grenzenden Plätlinsee für Wassersportaktivitäten nutzen. Im Vergleich zu den vorhandenen Angeboten und Nutzungen des Sees auf Grund dessen Lage umgeben von einem Tourismusschwerpunktraum, ist die Erhöhung der Nutzung irrelevant gering.

Die Nutzung des Sees durch die erwarteten Gäste wird sich auf den südlichen Teil des Sees bzw. im nördlichen unter Naturschutz stehenden Bereich des Sees im gemäß der VO zum Naturschutzgebiet erlaubten Rahmen beschränken. Im nördlichen Bereich des Sees sind die befahrbaren Bereiche durch Tonnen markiert, sodass eine Beeinträchtigung von Lebensräumen der wildlebenden Vogelarten vermieden wird.

Aufgrund der Art des Vorhabens werden keine relevanten Störwirkungen, die die Qualität und Quantität der Vorbelastungen erheblich verstärken, verursacht, siehe dazu auch Kapitel 7.1 bis 7.3.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht zu einer negativen Beeinflussung (Funktionsverlust) von Lebensräumen der wildlebenden Vogelarten innerhalb des Schutzgebietes führen wird.

7.4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2642-401 ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile (hier wertgebende Arten gem. Kapitel 5.1.2) dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3, Natura 2000-LVO M-V).

Potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile der beiden genannten Natura 2000-Gebiete wurden in Kapitel 7.1 bis 7.3 betrachtet und bewertet. Ergebnisse der Betrachtung sind:

- Störungsempfindliche Arten, insbesondere die störungsempfindlichen Großvogelarten sowie Rastvögel (Wasservögel und Lemikolen), werden den vorbelasteten Bereich in der südlichen Ausbuchtung des Plätlinsees bereits im Bestand meiden, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA nicht zu erwarten sind.
- Beeinträchtigungen der wertgebenden Bestandteile der Natura 2000-Gebiete durch nicht-stoffliche Einwirkungen wie akustische Reize (Schall) und Bewegungsreize, konnten aufgrund der am Standort vorhandenen Vorbelastung sowie der in der VO über das Naturschutzgebiet „Nordufer Plätlinsee“ reglementierten Verbote und zulässigen Handlungen betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

8 Erheblichkeit der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele gem. VSGLVO M-V für die maßgeblichen Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente des EU-Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) sind im Zusammenhang mit dem potentiellen Wirkfaktor „Zunahme der anthropogenen Störungen auf gewässerbewohnende Vogelarten“ für das betrachtete Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Das Vorhaben Umnutzung eines ehemaligen Ferienlagers zu einem Ferienhausobjekt mit sieben Ferienhäusern verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des SPA DE 2642-401.

9 Literatur und Quellenangaben

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 198/41 (2017): STANDARD-DATENBOGEN DE2642401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“, Erstellung 11/2007, Aktualisierung 05/2017

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 20/7 (2010): RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

BERNOTAT, DIRK (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen, In: BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V., GRUNDEWALD, F. HRSG.: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160, Bundesamt für Naturschutz - Bonn - Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: <http://www.bfn.de>: FFH-Verträglichkeit.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. – Heidelberg (Müller Verlag), 480 S.

INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (VSGLVO M-V, 2011): Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V), Schwerin, 20.07.2011

LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt, 239 S.

NPlätlinNatSchGV MV - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nordufer Plätlinsee" vom 16. August 1994

SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH (2021): Prüfung zur Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und -zielen des betroffenen EU-Vogelschutzgebietes 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ zum Vorhabenbezogenen B-Plan „Wustrower Freiheit“ Entwicklung eines Ferienparkes, Bearbeitungsstand 25.05.2021, Waren (Müritz)